

Vertraulichkeitserklärung

hinsichtlich der Herausgabe von Bestandsunterlagen

Vergabeverfahren:

Sanierung und Erweiterung „Verbandsgemeindeverwaltung 3.0“ Selters

Vergabe von Planungs- und Überwachungsleistungen

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Selters

Bewerber:

.....

Der Auftraggeber stellt dem Bewerber im Rahmen des oben bezeichneten Vergabeverfahrens Bestandsunterlagen (insbesondere Pläne, Genehmigungen, Gutachten sowie sonstige objektbezogene Unterlagen) zur Verfügung. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auch auf hiervon angefertigte Kopien, Auszüge, Vervielfältigungen und sonstige Bearbeitungen.

Der Bewerber verpflichtet sich,

1. die überlassenen Bestandsunterlagen ausschließlich zum Zweck der Erstellung seines Angebots im vorgenannten Vergabeverfahren zu verwenden;
2. die Bestandsunterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Eine Weitergabe an Beschäftigte, Mitglieder einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft, Nachunternehmer sowie externe Berater ist nur zulässig, soweit dies für die Angebotserstellung erforderlich ist und diese Personen ebenfalls zur vertraulichen Behandlung verpflichtet sind;
3. die Bestandsunterlagen weder ganz noch teilweise für andere Projekte oder sonstige eigene oder fremde Zwecke zu verwenden oder zu verwerten;
4. die Bestandsunterlagen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen;

5. sämtliche überlassenen Bestandsunterlagen sowie hiervon angefertigte Kopien, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu vernichten bzw. zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Vernichtung oder Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Mit der Überlassung der Bestandsunterlagen werden dem Bewerber keine Nutzungs-, Urheber- oder sonstigen Rechte eingeräumt, soweit dies nicht für die Erstellung des Angebots im Rahmen des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Soweit der Bewerber aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Offenlegung von Bestandsunterlagen verpflichtet ist, bleibt diese Verpflichtung unberührt. Der Bewerber wird den Auftraggeber hierüber, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich informieren.

Die Bestandsunterlagen werden erst nach Eingang der von dem Bewerber rechtsverbindlich unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung gestellt.

Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung gelten auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens fort.

Ort, Datum

.....

Bewerber